

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg)		
vom 25. Oktober 2006		
Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) beschliesst:		
I.		
		Das Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg) wird wie folgt geändert:
IV. PRÄMIENVERBILLIGUNG		
A. Anspruch		
Art. 12 Allgemeine Prämienverbilligung		Art. 12 Abs. 2 Allgemeine Prämienverbilligung
¹ Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien verbilligt, soweit sie den Selbstbehalt übersteigen.		
² Der Selbstbehalt entspricht dem jährlich festgelegten Prozentsatz der Summe aus: 1. dem gesamten Reineinkommen; und 2. dem jährlich festgelegten Prozentsatz des gesamten Reinvermögens.		² Der Selbstbehalt entspricht dem jährlich festgelegten Prozentsatz der Summe aus: 1. dem gesamten Reineinkommen; 2. 80 Prozent des im vereinfachten Verfahren abgerechneten Bruttolohns gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA); 3. dem Einkauf in die berufliche Vorsorge; 4. der Aufrechnung der Abzüge aus Teileinkünfteverfahren; 5. der Aufrechnung des Abzugs für Liegenschaftsunterhalt, abzüglich 15 Prozent der Erträge privater Liegenschaften; und 6. dem jährlich festgelegten Prozentsatz des gesamten Reinvermögens.
³ Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bewilligten Budgetkredite: 1. den Selbstbehalt zwischen 7 bis 12 Prozent; und 2. den Anteil des Reinvermögens zwischen 10 bis 20 Prozent.		

Art. 13 Besondere Prämienverbilligung 1. Personen mit Hilfe für den Lebensunterhalt oder Ergänzungsleistungen		
Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien vollumfänglich vergütet für Personen: 1. die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV beziehen; 2. die Hilfe für den Lebensunterhalt erhalten, insbesondere gemäss dem Sozialhilfegesetz; 3. die ohne Prämienverbilligung Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt gemäss dem Sozialhilfegesetz hätten.		
Art. 14 2. Kinder		Art. 14 Abs. 1 2. Kinder
¹ Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien für Kinder zur Hälfte vergütet, sofern die Steuerwerte der Eltern Fr. 120'000.- nicht übersteigen.		¹ Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien für Kinder zu 80 Prozent vergütet, sofern die Summe der Steuerwerte der Eltern gemäss Art. 12 Abs. 2 Fr. 120'000.- nicht übersteigt.
² Besteht nach Berücksichtigung der besonderen Prämienverbilligung weiterhin ein Anspruch auf allgemeine Prämienverbilligung für die Kinder, wird diese zusätzlich ausgerichtet.		
Art. 17 Stichtag für persönliche und familiäre Verhältnisse		Art. 17 Abs. 4 Stichtag für persönliche und familiäre Verhältnisse
¹ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das Prämienverbilligung beansprucht wird.		
² Geburten und Todesfälle werden bis Ende Kalenderjahr berücksichtigt.		
³ Für aus dem Ausland zuziehende Personen gelten die persönlichen und familiären Verhältnisse am Tag der Gesuchseinreichung.		
		⁴ Die Ansprüche gemäss Art. 13 bestehen unabhängig von einem Stichtag.
		Art. 20a Plafonierung Die Höhe der Prämienverbilligung darf die tatsächlich geschuldete Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.
B. Verfahren		
Art. 22 Gesuch, Frist, Verwirkung		Art. 22 Abs. 3–7 Gesuch, Frist, Verwirkung
¹ Personen, die Prämienverbilligung beanspruchen, haben bis zum 30. April des Kalenderjahres, für das sie Prämienverbilligung geltend machen, ein Gesuch einzureichen.		

<p>²Aus dem Ausland zuziehende Personen haben das Gesuch binnen dreier Monate seit der Einreise einzureichen.</p>		
		<p>³Für Neugeborene ist das Gesuch binnen dreier Monate seit der Geburt einzureichen.</p>
		<p>⁴Wer im Verlauf eines Kalenderjahres neu wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, hat das Gesuch binnen dreier Monate seit dem entsprechenden Entscheid einzureichen.</p>
		<p>⁵Wer im Verlauf eines Kalenderjahres ohne Prämienverbilligung neu Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hätte, hat das Gesuch binnen dreier Monate seit der entsprechenden Mitteilung einzureichen.</p>
<p>³Der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt, wenn das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht wird.</p>		<p>⁶Der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt, wenn das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht wird.</p>
<p>⁴Die Ausgleichskasse kann aus wichtigen Gründen die Frist zur Einreichung eines Gesuchs auf schriftlich begründeten Antrag hin bis zu 60 Tage erstrecken. In der schriftlichen Fristverlängerung ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch nach Ablauf der Nachfrist eingereicht wird.</p>		<p>⁷Die Ausgleichskasse kann aus wichtigen Gründen die Frist zur Einreichung eines Gesuchs auf schriftlich begründeten Antrag hin bis zu 60 Tage erstrecken. In der schriftlichen Fristverlängerung ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch nach Ablauf der Nachfrist eingereicht wird.</p>
<p>II.</p>		
		<p>¹Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p>
		<p>²Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.</p>